

# Tax News

## Inhaltsverzeichnis

- Editorial
- 2** Deutschland - aktuelle Entwicklungen  
*Heiko Kubaile*
- 2** Neue Verständigungsvereinbarung zu leitenden Angestellten  
*Heiko Kubaile*
- 3** Internationale Verrechnungspreise - neueste Entwicklungen  
*Salim Damji, Ulrike Wolff*
- 3** Entwicklungen in der OECD  
*Bernhard Hössli*
- 4** EU-Zinsbesteuerung erneut auf dem Tapet  
*Alberto Lissi, Janine Ziegler*
- 5** Dumont-Praxis: Abschied einer bundesgerichtlichen Rechtsprechung  
*Urs Schüpfer, Sereina Purtschert*
- 6** Verschärfte Vorschriften zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert  
*Walo Stählin, Lucie Ditrych*
- 8** Schweizer Quellensteuerpflicht bei einer in einem Staat ohne Doppelbesteuerungsabkommen ausgeübten Tätigkeit für einen in der Schweiz domizilierten Arbeitgeber?  
*Andreas Tschannen, Michelle Fahrni*
- 9** Änderungen im Bereich Verrechnungssteuer, Stempelabgabe und pauschale Steueranrechnung  
*Noëmi Schenk*
- 9** MWST-Reform: Stand der Dinge  
*Barbara Henzen, Patrick Lehmann*

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser

Verrechnungspreise bleiben ein aktuelles und wichtiges Thema für Unternehmen und Finanzverwaltungen: Es kann ein anhaltendes Interesse lokaler Steuerbehörden an der Gestaltung von Transferpreisen und deren Dokumentation festgestellt werden. Und dies gilt zunehmend für klassische Investitionsstandorte in Osteuropa und Asien. So wird in China ein Entwurf der Regierung zur Verschärfung von Betriebsprüfungen in Transferpreisfällen diskutiert. Chinesische Produktions-Tochtergesellschaften ausländischer Unternehmen werden mit strengeren Steuerprüfungen rechnen müssen, insbesondere dann, wenn sie Verluste oder nur unwesentliche Gewinne ausweisen oder wenn sie nach Ablauf von Steuererleichterungen («Tax Holidays») einen plötzlichen Gewinnrückgang verzeichnen. Dies wird von der chinesischen Steuerverwaltung häufig als Ergebnis von Verrechnungspreisgestaltungen angesehen, um die Steuerbelastung in China zu senken. Ausserdem werden Lizenzzahlungen von Verlustunternehmen steuerlich oft nicht anerkannt, weil angenommen wird, dass eine Marke, die keine substantziellen Gewinne abwirft, keinen Wert besitzt.

Somit werden immer mehr ausländische Unternehmen mit der Anpassung ihrer Verrechnungspreise rechnen müssen, und daher empfiehlt es sich, Verrechnungspreisaufzeichnungen für chinesische Tochtergesellschaften vorzuhalten.

Weitere Ausführungen zu den neuesten Entwicklungen der internationalen Verrechnungspreise finden Sie in diesen Tax News.

Philip Robinson  
Country Managing Partner Tax  
und Mitglied der Geschäftsleitung  
[philip.robinson@ch.ey.com](mailto:philip.robinson@ch.ey.com)



# Deutschland - aktuelle Entwicklungen

Heiko Kubaile, Tax Advisor, Senior Manager, Head German Tax Desk; heiko.kubaile@ch.ey.com

## 1. BFH beschränkt deutsches Besteuerungsrecht bei Sonderbetriebsvermögen

Laut Urteil des Bundesfinanzhofs, des höchsten deutschen Finanzgerichts (im Folgenden BFH), vom 17. Oktober 2007 (I R 5/06) dürfen Zinsen, die ein in den USA ansässiger Gesellschafter einer deutschen Personengesellschaft dafür erhält, dass er der Gesellschaft ein Darlehen gewährt, nach dem DBA D-USA von 1989 nicht in Deutschland besteuert werden, sondern in den USA. Somit sind in diesem Fall Zinsen als Sondervergütungen steuerlich anders zu behandeln als der Anteil des Gesellschafters am sog. Gesamthandsgewinn der Personengesellschaft, der der deutschen Besteuerung unterliegt.

Dieses Urteil könnte signifikanten Einfluss auf die bisherige deutsche Besteuerung von sog. Sondervergütungen aus Sonderbetriebsvermögen haben und würde die bisherige Praxis der deutschen Finanzverwaltung massgeblich ändern. Daher bleibt - einmal mehr - abzuwarten, ob die deutsche Finanzverwaltung das Urteil über den entscheidungsrelevanten Einzelfall hinaus anwenden wird. Hierzu wäre eine Veröffentlichung im Bundessteuerblatt notwendig, die noch aussteht.

Abzuwarten bleibt ferner, inwieweit die deutsche Finanzverwaltung dieses Urteil dann ggf. auch auf Investitionen von Schweizern in deutsche Personengesellschaftsstrukturen anwenden wird. Zum Hintergrund: Entgegen dem DBA D-USA erstreckt sich aufgrund Art. 7 Abs. 7 Satz 2 DBA D-CH der Betriebsstättenvorbehalt Deutschlands explizit auch auf Vergütungen, die ein Gesellschafter einer Personengesellschaft von dieser Gesellschaft für seine Tätigkeit, für die Gewährung von Darlehen oder für die Überlassung von Wirtschaftsgütern bezieht. Hierbei handelt es sich um Sondervergütungen, deren Besteuerungsrecht im Rahmen des o.g. BFH-Verfahrens geprüft wurde. Da in Fällen von Schweizer Outbound-Investitionen aber explizit ein entsprechendes Besteuerungsrecht

Deutschlands vorgesehen ist, ist zu erwarten, dass die deutsche Finanzverwaltung dieses Urteil nicht auf Fälle des DBA D-CH anwenden wird.

## 2. BFH: Aktivitätserfordernis beim gewerbesteuerrechtlichen internationalen Schachtelprivileg

Nach dem sog. internationalen Schachtelprivileg sind Dividenden aus ausländischen Schachtelbeteiligungen, beispielsweise von der Schweizer Tochterkapitalgesellschaft, gewerbesteuerfrei (§ 9 Nr. 7 S. 1 Gewerbesteuergesetz), wenn neben dem Vorliegen einer Mindestbeteiligung unter anderem auch die Bruttoerträge der Tochtergesellschaft aus ausschliesslich oder fast ausschliesslich aktiven Tätigkeiten im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1-6 Aussensteuergesetz stammen. Bisher war in diesem Zusammenhang ungeklärt, ob und bei welchem Steuerpflichtigen die über eine (zwischenge-

schaltete) Personengesellschaft ausgeübte Tätigkeit zu berücksichtigen ist. Hierzu hat der BFH jetzt ein Urteil gefällt:

Ist eine ausländische Tochterkapitalgesellschaft, beispielsweise eine Schweizer Gesellschaft, als Gesellschafter einer Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft) an einem weiteren Unternehmen beteiligt, sind ihr für die Frage, ob gemessen an den Bruttoerträgen eine aktive Tätigkeit der ausländischen Kapitalgesellschaft gegeben ist, die im Rahmen einer Mitunternehmerschaft erzielten Bruttoerträge nach Art und Höhe anteilig zuzurechnen. Dies entschied der BFH in einem aktuell veröffentlichten Urteil vom 13.2.2008 (Az. I R 75/07). Dasselbe gelte auch bei mehrstufigen mitunternehmerischen Beteiligungen. Eine zwischengeschaltete Personengesellschaft entfalte bei mehrstöckigen Beteiligungsverhältnissen keine Abschirmwirkung. Diese Regelung basiert auf dem Transparenzprinzip und kann für die Erfüllung der aktiven Tätigkeit im Sinne des § 9 Nr. 7 Gewerbesteuergesetz vorteilhaft sein.

## Neue Verständigungsvereinbarung zu leitenden Angestellten

Heiko Kubaile, Tax Advisor, Senior Manager, Head German Tax Desk; heiko.kubaile@ch.ey.com

Die zuständigen Behörden der Schweiz und Deutschlands trafen Mitte September 2008 folgende Verständigungsvereinbarung (gem. Art. 26 Abs. 3 DBA D-CH):

Ab 2009 wird neu die Sonderregelung in Art. 15 Abs. 4 DBA D-CH für leitende Angestellte nur noch auf Personen angewendet, deren Prokura oder deren Funktion als Direktor, stellvertretender Direktor, Vizedirektor oder Generaldirektor im Handelsregister eingetragen ist. Die frühere Praxis (Verständigungsvereinbarung vom 7.7.1997) war noch darüber hinausgegangen: Hier nach galten auch solche Personen als leitende Angestellte im Sinne des Art. 15 Abs. 4 DBA D-CH, die nicht im Handelsregister eingetragen waren, die aber «entweder die

Prokura oder weitergehende Vertretungsbefugnisse, wie z. B. die Zeichnungsberechtigung» hatten und eine entsprechende Bescheinigung ihres Arbeitgebers vorlegten. Diese frühere Praxis führte offenbar zu Abgrenzungsproblemen und darf nach der neuen Verständigungsvereinbarung in den nach dem 31.12.2008 beginnenden Veranlagungszeiträumen nicht länger angewendet werden.

Für Angestellte in Führungspositionen in der Schweiz mit Wohnsitz (und ggf. Familie) in Deutschland ist diese Änderung zu beachten: Falls kein Handelsregistereintrag bei deutschen Steuerbehörden vorgelegt werden kann, drohen steuerliche Verschärfungen in Deutschland.

# Internationale Verrechnungspreise – neueste Entwicklungen

**Salim Damji**, Partner, Leiter Transfer Pricing Schweiz; salim.damji@ch.ey.com  
**Ulrike Wolff**, Rechtsanwältin, LL.M., M.R.F., Manager, Tax; ulrike.wolff@ch.ey.com

**Verrechnungspreise sind für zahlreiche nationale Steuerverwaltungen weiterhin ein zentrales Thema. Chinesische Tochtergesellschaften mit anhaltenden Verlusten oder niedrigen Gewinnen geraten vermehrt ins Visier von Verrechnungspreissteuerprüfungen.**

Im Guoshuihan-Rundschreiben Nr. 236 hat die staatliche chinesische Steuerverwaltung (SAT) lokale Steuerämter angewiesen, Produktions-Tochtergesellschaften ausländischer Unternehmen, die Verluste oder nur unwesentliche Gewinne ausweisen, strenger zu prüfen. Bei der SAT wird häufig davon ausgegangen, dass solche anhaltenden Verluste oder geringen Gewinne Ergebnis von Verrechnungspreisgestaltungen sind, um die Steuerbelastung in China zu senken. Wie die Statistiken der SAT zeigen, weisen mehr als die Hälfte der steuerpflichtigen Unternehmen in China trotz eines gemäss Medienberichten boomenden Marktes keine Gewinne aus.

Viele Unternehmen, die, insbesondere nach Ablauf von Steuererleichterungen («Tax Holidays»), einen plötzlichen Gewinnrückgang verzeichnen, werden nun voraussichtlich stärker in den Fokus der Steuerbehörden rücken. Steuerpflichtige Unternehmen können auch dann Gegenstand einer Steuerprüfung werden, wenn ihre Gewinnmargen nach Ansicht der Steuerbehörden unter dem Branchendurchschnitt liegen. Ausserdem werden Lizenzzahlungen von Verlustunternehmen steuerlich oft nicht anerkannt, weil angenommen wird, dass die Marke keinen Wert besitzt, da sie keine substantiellen Gewinne abwirft. Somit werden in Zukunft immer mehr ausländische Unternehmen mit der Anpassung ihrer Verrechnungspreise rechnen müssen.

Es wird auch erwartet, dass die SAT einen weiteren Entwurf ihres Rundschreibens

«Regulation of Special Tax Adjustments» (Vorschriften über spezielle Steueranpassungen) veröffentlichen wird, sobald einige Kernfragen wie Gesellschafterfremdfinanzierung («Thin Capitalization») und die zeitnahe Dokumentation von Verrechnungspreisen («contemporaneous documentation») geklärt sind. Bei den Steuerprüfungen der SAT werden vor allem gewinnbasierte Methoden benutzt, insbesondere die transaktionsbezogene Nettomargenmethode («Transactional Net Margin Method»), wobei meist nicht berücksichtigt wird, wenn Fremdvergleichspreise («Comparable Uncontrolled Prices», CUP) verfügbar sind, die fremdvergleichskonforme Verrechnungspreise belegen. Gemäss lokalen Experten wird sich die Situation möglicherweise noch weiter zuspitzen, denn es wird erwartet, dass die neuen Verrechnungspreis-Bestimmungen in den meisten Fällen eine Anpassung auf den Medianwert vorschreiben werden.

In den Jahren 2004 und 2005 bestimmte die SAT über 2000 Fälle für Steuerprüfungen; aufgrund des stark zentralisierten Verfahrens werden derzeit jedoch jährlich nur noch 200 Fälle ausgewählt. Dennoch wird erwartet, dass sich die Zahl der Gewinnanpassungen erheblich erhöhen wird und zahlreiche Schranken (z.B. durch hohen administrativen Aufwand und Anforderung von ausführlichen Informationen) errichtet werden, um die Steuerzahler davon abzuhalten, Rechtsmittel und -behelfe einzulegen. Tatsächlich sind die meisten Anpassungen bereits im Jahresbudget der lokalen Steuerbehörde eingeplant, noch bevor die Steuerprüfung überhaupt begonnen hat.

Es empfiehlt sich daher, Verrechnungspreisaufzeichnungen für chinesische Tochtergesellschaften vorzuhalten, insbesondere wenn anhaltende Verluste, niedrige Gewinne vorliegen oder im Fall von Lizenzzahlungen.

## Entwicklungen in der OECD

**Bernhard Hössli**, Manager, International Tax Services; bernhard.hoessli@ch.ey.com

### 1 Update 2008 des Kommentars zum OECD-Musterabkommen

Nachdem die letzte Überarbeitung des OECD-Musterabkommens (OECD-MA) sowie des dazugehörigen Kommentars bereits drei Jahre zurückliegt, hat die OECD am 17. Juli 2008 einer Reihe von Änderungen des OECD-MA und des Kommentars zugestimmt. Im Folgenden werden drei zentrale Neuerungen kurz erläutert.

#### 1.1 Art. 5 OECD-MA (Besteuerung von Dienstleistungen)

Einkünfte aus Dienstleistungen werden gemäss der «Residence-based Theory» nur dann im Quellenstaat besteuert, wenn sie

einer dort ansässigen Betriebsstätte des Leistungserbringers zugerechnet werden können. Bei der Aushandlung neuer Doppelbesteuerungsabkommen machten OECD-Mitgliedstaaten oftmals die Erfahrung, dass sich Nicht-OECD-Staaten gegen diese Regelung sträubten. Diesem Umstand wollte die OECD Rechnung tragen und hat deshalb im neuen Kommentar zu Art. 5 OECD-MA in Ziff. 42.23 einen Vorschlag für eine Alternativklausel eingefügt. Demgemäss können im Ausland erbrachte Dienstleistungen eine Betriebsstätte und damit eine beschränkte Steuerpflicht begründen (Source-based Theory).

### 1.2 Art. 7 OECD-MA (Internationale Erfolgsabgrenzung)

Die Verabschiedung des Betriebsstättenberichts («Report on the Attribution of Profits to Permanent Establishments») durch den OECD-Rat am 17. Juli 2008 hat tiefgreifende Folgen für Art. 7 des OECD-MA sowie für dessen Kommentierung. In einem ersten Schritt wird derjenige Teil des Berichts, welcher mit der geltenden Fassung des Art. 7 nicht im Widerspruch steht, in den Kommentar aufgenommen. Dieser Schritt wurde mit der Überarbeitung 2008 implementiert. Im Wesentlichen geht es dabei um die internationale Erfolgsabgrenzung von Betriebsstätten. Diese soll gemäss dem sog. «Authorised OECD Approach» (AOA) vorgenommen werden, welcher auf der Fiktion eines selbständigen Unternehmens basiert. Grundlage für die internationale Erfolgsabgrenzung nach dem AOA sollen die von der OECD 1995 veröffentlichten Grundsätze zur Überprüfung von Verrechnungspreisen zwischen Gesellschaften bilden. In einem zweiten Schritt wird Art. 7 OECD-MA revidiert und der Kommentar im Sinne des Betriebsstättenberichts ergänzt.

### 1.3 Art. 25 Zif. 5 OECD-MA (Schiedsklausel)

Art. 25 OECD-MA ist um eine Schiedsklausel (Absatz 5) erweitert worden. Diese neue Klausel ist als integraler Teil des Verständigungsverfahrens ausgestaltet und nicht in Form eines neuen Artikels. Auf diese Weise war es offenbar einfacher, die neue Regelung den Vertretern der OECD-Mitgliedstaaten schmackhaft zu machen. Demgemäss kann ein Fall vor ein Schiedsgericht weitergezogen werden, falls sich die Vertragsstaaten im Verständigungsverfahren nicht innert zwei Jahren einigen. Die Anrufung eines Schiedsgerichts setzt jedoch voraus, dass eine Doppelbesteuerung eingetreten ist und der Fall nicht bereits von einem Gericht der Vertragsstaaten entschieden wurde. Sofern der Steuerpflichtige mit der vom Schiedsgericht gefundenen Lösung nicht einverstanden ist, hat er das Recht, den Entscheid abzulehnen und den innerstaatlichen Rechtsweg zu beschreiten.

## 2 Informationen zur Behandlung von Collective Investment Vehicles

### 2.1 Hintergrund

Derzeit ist die Behandlung von Collective Investment Vehicles (CIV) und deren Investoren weder im OECD-MA noch im zugehörigen Kommentar zufriedenstellend geregelt. Deshalb gründete das Committee on Fiscal Affairs (CFA) 2006 die Informal Consultative Group (ICG). Diese erarbeitet derzeit einen Bericht zur steuerlichen Behandlung von CIV und zur Gewährung von Steuererleichterungen für deren grenzüberschreitende Investoren. Die ICG steht diesbezüglich in Verbindung mit der Europäischen Kommission, welche ein ähnliches Projekt verfolgt.

### 2.2 Stand der Arbeiten

*Technische Aspekte:* Als favorisierter Ansatz gilt eine grundsätzliche Behandlung von CIV als im Vertragsstaat Ansässige und Nutzungsberechtigte der erzielten Einkünfte. Dabei soll es den Vertragsstaaten überlassen werden, ob sie die Vorteile aus dem Abkommen nur selbst abkommensberechtigten Investoren gewähren oder ob sie die Vorteile in Bezug auf das gesamte Einkommen des CIV gewähren, sofern abkommensberechtigte Investoren in einem gewissen Umfang am CIV beteiligt sind. Als Alternative soll die Möglichkeit bestehen, durch das CIV hindurchzuschauen. Dieser Ansatz soll

dann zur Anwendung gelangen, wenn der Investor (z. B. ein Pensionsfonds) bei direkter Beteiligung Anspruch auf eine umfassendere bzw. vollständige Rückerstattung der ausländischen Quellensteuer hätte. Des Weiteren sollen dem Investor ausländische Steuergutschriften für auf Ebene des CIV angefallene Quellensteuern gewährt werden können.

*Verfahrensrechtliche Aspekte:* Ziel der ICG ist es, ein effizientes System zu entwickeln, welches mit möglichst geringem administrativem Aufwand auskommt und damit die Durchsetzung des innerstaatlichen Rechts beider Vertragsstaaten erleichtert. Dabei geht es insbesondere darum, Regeln zu schaffen, die es erlauben, die Nutzungsberechtigten der vom CIV erzielten Einkünfte zu identifizieren. Um dies sicherzustellen, erwägt der ICG, eine Art Anreizsystem zu schaffen, indem jene CIV, welche die gepoolte Rückerstattung in Anspruch nehmen wollen, dem Quellenstaat Auskünfte über die Nutzungsberechtigten der Einkünfte erteilen müssten. Via Informationsaustausch könnte der Quellenstaat diese Auskünfte sodann dem Ansässigkeitsstaat der Nutzungsberechtigten weiterleiten und so die Besteuerung der Einkünfte sicherstellen.

Der endgültige Bericht soll im Januar 2009 veröffentlicht werden.

## EU-Zinsbesteuerung erneut auf dem Tapet

**Alberto Lissi**, PhD (Law), Lawyer, Swiss Certified Tax Advisor, Partner, Tax Services - FSO; [alberto.lissi@ch.ey.com](mailto:alberto.lissi@ch.ey.com)  
**Janine Ziegler**, lic. iur., Assistant, Tax Services - FSO; [janine.ziegler@ch.ey.com](mailto:janine.ziegler@ch.ey.com)

Die seit dem 1. Juli 2005 geltende EU-Zinsbesteuerung basiert auf der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie 2003/48/EG des Rates der Europäischen Union. Sie regelt die Besteuerung von Zinserträgen, welche an natürliche Personen mit Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat ausserhalb ihres eigenen Wohnsitzstaates bezahlt werden. Mit dieser Regelung wird beabsichtigt, dem Problem der Steuerhinterziehung entgegenzuwirken. Mit der Schweiz hat die EU ein separates bilaterales Abkommen über die Zinsbesteue-

rung abgeschlossen. Das Abkommen soll vermeiden, dass die Zinsbesteuerungsrichtlinie umgangen werden kann, indem die Vermögen in der Schweiz statt in einem EU-Mitgliedstaat angelegt werden. Im Gegensatz zur grossen Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten beteiligt sich die Schweiz an diesem System der staatsübergreifenden Steuersicherung nicht mit einem automatischen Informationsaustausch über Zinszahlungen. Vielmehr sichert sie den Steuerbezug durch die Erhebung eines Steuerrückbehalts von

20% (seit dem 1. Juli 2008; der Steuersatz wird ab dem 1. Juli 2011 auf 35% ansteigen) zuhanden des Wohnsitzstaates des Anlegers, ohne das schweizerische Bankgeheimnis zu verletzen.

In Übereinstimmung mit Art. 18 der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie hat die Europäische Kommission am 15. September 2008 ihren ersten Bericht über die Anwendung der Zinsbesteuerungsrichtlinie in den letzten drei Jahren veröffentlicht. Die Richtlinie hat sich innerhalb ihres Geltungsbereichs als wirksam erwiesen. Bei der Überprüfung hat sich jedoch gezeigt, dass die Richtlinie viele Schlupflöcher hat. So werden beispielsweise Erträge von liechtensteinischen Stiftungen und Trusts nicht erfasst, da die vorliegende Richtlinie es den natürlichen Personen grundsätzlich ermöglicht, diese mittels einer juristischen Person oder einer Rechtsverbindung zu umgehen. Dementsprechend schlägt die Europäische Kommission Korrekturen insbesondere in Bezug auf den Begriff des wirtschaftlichen Eigentümers («Beneficial Owner»), die Definition der Zahlstelle sowie die Behandlung von Finanzinstrumenten vor.

Die EU möchte die erkannten Schlupflöcher möglichst schnell stopfen. Änderungen der Richtlinie müssen jedoch einstimmig beschlossen werden. Insbesondere Österreich und Luxemburg erheben wie die Schweiz ebenfalls einen Steuerrückbehalt, um ihr Bankgeheimnis zu wahren. Somit werden diese Staaten sich jeglicher Anpassung widersetzen, solange nicht für Drittstaaten wie die Schweiz gleichartige neue Vorschriften zur Anwendung gelangen.

Das Abkommen zwischen der Schweiz und der EU sieht eine Überprüfung des Vertrages erst vor, wenn ausreichend Erfahrungen mit der vollständigen Anwendung des Rückbehaltes vorliegen. Dies wird frühestens 2013 der Fall sein, d. h., bis dahin können die Forderungen der EU nach einer Revision des Abkommens über die Zinsbesteuerung ohne Weiteres abgelehnt werden. Die Schweiz ist grundsätzlich bereit, mit der EU darüber zu sprechen, ob der Geltungsbereich der Zinsbesteuerung ausgedehnt werden kann. Es ist jedoch darauf hinzuweisen,

dass bei Ausdehnung des Geltungsbereichs der EU-Zinsbesteuerung Gebilde in entfernteren Staaten immer attraktiver werden. Dem könnte durch den Abschluss ähnlicher

Regelungen zwischen der EU und den aufstrebenden asiatischen Finanzplätzen wie Singapur oder Hongkong entgegen gewirkt werden.

## Dumont-Praxis: Abschied einer bundesgerichtlichen Rechtsprechung

Urs Schüpfer, Partner, Corporate Tax; urs.schuepfer@ch.ey.com

Sereina Purtschert, Master's Degree in Law, Assistant, Tax Services; sereina.purtschert@ch.ey.com

**Mit dem «Dumont-Urteil» im Jahre 1973 erfolgte durch das Bundesgericht eine Praxisänderung bezüglich der Abzugsfähigkeit von Unterhaltskosten bei Liegenschaften im Privatvermögen. Das Bundesgericht schränkte die Abzugsfähigkeit von Unterhaltskosten ein, welche unmittelbar nach dem Grundstückerwerb anfallen. Eine parlamentarische Initiative gab den Anstoss, die aus dem Bundesgerichtsurteil von 1973 entwickelte Dumont-Praxis zu überdenken. Nachdem der Nationalrat der Abschaffung der Dumont-Praxis deutlich zugestimmt hat, sprach sich nun auch der Ständerat in der Herbstsession für eine Abschaffung aus.**

### Das Wesen der Dumont-Praxis

Das Bundesgericht hat mit seinem Entscheid im Jahre 1973 eine grundlegende Änderung der Praxis im Bereich Unterhaltskostenabzug vorgenommen, welche es im Jahre 1997 konkretisierte. Seither können zwar die Instandhaltungskosten sowie die Betriebskosten einer Liegenschaft weiterhin vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden, jedoch nicht die Instandstellungskosten, welche in den ersten fünf Jahren nach Erwerb einer vom früheren Eigentümer im Unterhalt vernachlässigten Liegenschaft entstehen. Das Bundesgericht stützte sich auf den Grundsatz der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und betrachtete die Kosten für Unterhaltsarbeiten, welche in den ersten fünf Jahren anfallen, als anschaffungsnah und folglich als nicht ab-

zugsfähig. Ebenfalls sah das Bundesgericht durch die Abzugsfähigkeit den Grundsatz der Rechtsgleichheit nicht gewährleistet. Mit der Beschränkung der Abzugsfähigkeit wird der Erwerber, welcher eine vernachlässigte Liegenschaft zu einem entsprechend niedrigeren Preis kauft, demjenigen Erwerber gleichgestellt, welcher eine sanierte Liegenschaft zu einem entsprechend höheren Preis kauft.

### Abschaffung versus Beibehaltung der Dumont-Praxis

Für die Ungleichbehandlung von früherem und neuem Eigentümer lässt sich gemäss den Befürwortern der Abschaffung keine Rechtfertigung finden. Der Besitzerwechsel sollte keinen Einfluss auf die steuerliche Behandlung der über die Lebensdauer der Liegenschaft anfallenden Instandstellungskosten haben. Die Nichtgewährung des Abzugs hält heute viele Steuerpflichtige davon ab, eine renovationsbedürftige Liegenschaft zu erwerben, weshalb eine Abschaffung der Dumont-Praxis nach Ansicht der Befürworter ein Mittel zur Wohneigentumsförderung darstellt. Des Weiteren soll die Abschaffung die Bautätigkeit fördern, wodurch ein positiver Effekt auf die Baubranche erwartet wird.

Die Gegner der Abschaffung der Dumont-Praxis bekräftigen, dass die Anwendungsfälle der Dumont-Praxis sehr gering sind, da heutzutage nur ein sehr kleiner Teil der verkauften Liegenschaften als vernachlässigt gilt. Weiter bestreiten sie den positiven Effekt auf die Baubranche und befürchten einen Preisanstieg von Altliegenschaften, welche durch die Abschaffung der Dumont-

Praxis attraktiver werden. Des Weiteren wird erwartet, dass es zu einer strengeren Praxis bei der Unterscheidung zwischen werterhaltenden und wertvermehrenden Unterhaltskosten kommen wird, was folglich alle Eigentümer von Liegenschaften betreffen würde.

#### **Folgen einer Abschaffung der Dumont-Praxis**

Durch die Abschaffung der Dumont-Praxis würden jegliche Instandstellungskosten auch beim neuen Eigentümer vollumfänglich abzugsfähig sein, was in den Steuergesetzen verankert würde.

Eine vollumfängliche Abschaffung der Dumont-Praxis würde allerdings zwangsläufig im Bereich der kantonalen Grundstückgewinnsteuer Modifikationen nach sich ziehen. So wären die Instandstellungskosten, welche aufgrund der Abschaffung der Dumont-Praxis vollumfänglich bei der Einkommenssteuer abziehbar wären, bei der Berechnung der kantonalen Grundstückgewinnsteuer nicht mehr den Gestehungskosten zurechenbar. Im Ergebnis würde der steuerbare Gewinn nach dem Verkauf der Liegenschaft steigen, was zu einer höheren Grundstückgewinnsteuerbelastung führen würde. Die Steuerausfälle bei der Einkommenssteuer könnten jedoch auf Kantons- oder Gemeindeebene durch die erhöhten Grundstückgewinnsteuern (im Falle des Verkaufs) mehrheitlich gedeckt werden – was auf Bundesebene nicht möglich ist, da keine Grundstückgewinnsteuer existiert.

#### **Zustimmung im Parlament**

Anstoss für das Überdenken der Dumont-Praxis gab eine parlamentarische Initiative, welche die Entschärfung der Dumont-Praxis (Verkürzung der fünfjährigen Frist) auf Bundesebene verlangte. Im Folgenden arbeitete die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates einen Gesetzesentwurf aus, welcher die vollumfängliche Abschaffung der Dumont-Praxis auf Bundesebene vorsah.

Der Bundesrat ging sogar einen Schritt weiter und betonte in seiner Stellungnahme, dass eine Abschaffung der Dumont-Praxis einzig auf Bundesebene denkunrichtig sei bzw. eine falsche Vorgehensweise darstelle und protegierte eine Abschaffung auf Bun-

des- und Kantonebene. Dieser Ansicht schloss sich die Kommission des Nationalrates an, auch aufgrund der Erkenntnisse aus dem Vernehmlassungsverfahren, in welchem die Mehrheit der Kantone und eine starke Mehrzahl der Verbände eine gänzliche Abschaffung der Dumont-Praxis befürworteten. Den Antrag der Kommission, die Dumont-Praxis auf Bundes- und Kantonebene abzuschaffen, nahm der Nationalrat mit einer grossen Mehrheit in der Frühlingssession an.

In der vergangenen Herbstsession hat sich auch der Ständerat von der Dumont-Praxis verabschiedet. Wenn kein Referendum gegen die Abschaffung der Dumont-Praxis zustande kommt, ist eine Gesetzesänderung auf Bundesebene bereits für die Steuerperiode 2010 zu erwarten. Die Kantone werden nach dem Inkrafttreten zwei Jahre Zeit haben, um ihre Gesetzgebung den neuen Vorschriften anzupassen. Nach Ablauf dieser Frist werden die neuen Bestimmungen des Steuerharmonisierungsgesetzes direkte Anwendung finden, falls das kantonale Steuerrecht diesen widersprechen sollte.

## **Verschärfte Vorschriften zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert**

### **Verdreifachung der Vermögenssteuer für Anteilseigner von KMU per 1. Januar 2011?**

**Walo Stählin**, Partner, Tax; walo.staehlin@ch.ey.com  
**Lucie Ditrych**, Assistant, Tax; lucie.ditrych@ch.ey.com

**Die Schweizerische Steuerkonferenz hat in ihrem Kreisschreiben vom 28. August 2008 die «Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer» (nachfolgend «Wegleitung») überarbeitet und wesentlich verschärft. Betroffen von der geänderten Version, die für Bewertungen mit Bilanzstichtagen ab 1.1.2008 gelten soll, sind vor allem Handels-, Industrie- und Dienstleistungsgesellschaften, deren Aktien an keiner Börse gehandelt werden. Für deren Anteilseigner muss vorab bei einem Ertragswert von null mit einer markanten Mehrbelastung bei der Vermögenssteuer gerechnet werden.**

#### **Neuerungen auf einen Blick**

- ▶ Änderungen bei der Berechnung des Ertragswertes per 2008
- ▶ Kleinere Änderungen betreffend Substanzwert per 2008
- ▶ Wichtige Änderungen bei der Berechnung des Unternehmenswertes für Handels-, In-

dustrie- und Dienstleistungsgesellschaften per 2011

#### **Ertragswert des Unternehmens**

Neu kann die zu bewertende Gesellschaft zwischen zwei Ertragswertberechnungsmodellen wählen. Für das erste Modell bilden die Jahresrechnungen der letzten beiden Jahre die Grundlage, wobei der Reingewinn des letzten Geschäftsjahres doppelt gewichtet wird. Das zweite Modell basiert auf den letzten drei Jahresrechnungen, gewichtet jedoch alle drei Geschäftsjahre nur einfach.

Der frühere Risikoeinschlag, der eine Kürzung des durchschnittlichen Reingewinns von 30% zuließ, wurde durch einen etwas höheren Kapitalisierungszinssatz ersetzt. Dieser leicht höhere Satz hat tendenziell einen tieferen Ertragswert zur Folge.

Geblieben ist die jährliche Publikation des massgebenden Kapitalisierungszinssatzes in der Kursliste der ESTV.

#### **Substanzwert des Unternehmens**

Es wird nur noch ein Abzug von 15% statt 20% auf den für die Bewertung angerech-

neten unversteuerten stillen Reserven zur Berücksichtigung der latenten Steuern gewährt.

Für betriebsfremde unüberbaute und überbaute Grundstücke konnte bisher ein solcher Abzug für latente Steuern nur gewährt werden, wenn sie für die Bewertung zum Verkehrswert oder zum Ertragswert eingesetzt wurden. Neu gilt diese Regelung auch für betriebliche Grundstücke.

### **Änderung bei der Berechnung des Unternehmenswertes**

Die Änderungen beim Ertrags- und Substanzwert beeinflussen folgegewise auch die Berechnung des Unternehmenswertes für Handels-, Industrie- und Dienstleistungsgesellschaften. Dies führt meist wohl zu einer Mehrbelastung der Aktieneigner.

Obwohl die Wegleitung im August 2008 publiziert wurde, sollen diese Bestimmungen mehrheitlich rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft treten.<sup>1</sup>

#### *Wer ist betroffen?*

Natürliche Personen, die Beteiligungsrechte an Kapitalgesellschaften besitzen, unterliegen mit ihren Anteilsrechten unter anderem der kantonalen und kommunalen Vermögenssteuer. Falls es sich bei den Anteilsrechten um nichtkотиerte Wertpapiere handelt, wurde bisher für die Ermittlung des Steuerwerts solcher Wertpapiere die «Wegleitung 1995»<sup>2</sup> herangezogen.

#### *Wie war es bis anhin?*

Gemäss der «Wegleitung 1995» sowie der entsprechenden Wegleitung der Schweizerischen Steuerkonferenz<sup>3</sup> wurde bisher der Unternehmenswert für Handels-, Industrie- und Dienstleistungsgesellschaften anhand der Praktikermethode ermittelt. Die Praktikermethode gewichtet den Ertragswert doppelt, den Substanzwert zu Fortführungswerten einfach und drittelt anschliessend die Summe der Werte.

Auf diese Weise konnte bisher die Vermögenssteuer für Anteilseigner vorab von KMU mit keinem oder mit einem niedrigen Gewinn dementsprechend gering gehalten werden.

#### *Was wird sich ändern?*

Mit der neu überarbeiteten Wegleitung plant die Schweizerische Steuerkonferenz, für Handels-, Industrie- und Dienstleistungsgesellschaften einen Mindestwert als Unternehmenswert einzuführen. *Als Mindestwert soll gemäss Randziffer 36 der Substanzwert zu Fortführungswerten gelten.* Diese Regelung soll per 1. Januar 2011 in Kraft treten.<sup>4</sup>

#### *Was sind die Auswirkungen?*

Wurde der Substanzwert anhand der Praktikermethode bei einem Ertragswert von null bisher gedrittelt und entsprach der Unternehmenswert daraufhin nur einem Drittel des Substanzwertes, soll neu der ganze Substanzwert dem Unternehmenswert entsprechen.

Da tausende KMU üblicherweise kaum mehr als den Substanzwert versteuern, wird diese Neuerung zusammen mit den übrigen Verschärfungen zu massiven Mehrbelastungen führen.

Betriebswirtschaftlich lässt es sich nicht vertreten, als Unternehmenswert bloss auf den Substanzwert abzustellen. In der Praxis spielt im Gegenteil der Ertragswert eine viel grössere Rolle.

### **Interpellation durch H. Germann**

Ständerat Hannes Germann hat am 1. Oktober 2008 eine Interpellation eingereicht, wonach er vom Bundesrat die Überprüfung der Klausel über die Mindestbemessungsgrundlagen verlangt. Ständerat Germann und mit ihm zusammen viele Unternehmen stören sich daran, dass diese Verschärfung ohne klare gesetzliche Grundlage in Kraft treten soll. Die Reaktion des Bundesrates bleibt abzuwarten.

### **Fazit**

Falls die Wegleitung sowie die umstrittene Bestimmung in Randziffer 36 in der jetzigen Form per 2008 bzw. 2011 in Kraft treten, haben die Anteilseigner mittelständischer Unternehmen aller Voraussicht nach mit höheren Vermögenssteuern zu rechnen. Der Vorteil, der ihnen mit der Teilbesteuerung der Dividenden (Unternehmenssteuerreform II) zugutekommt, wird somit teilweise wieder zunichtegemacht. Ebenso wird die kantonale «Vermögenssteuerbremse», die einige Kantone bereits anwenden (so z. B. der Kanton Bern), neutralisiert.

Im Bezug auf die Änderungen bei der Berechnung des Ertragswertes eröffnet die neue Wegleitung einen gewissen Planungsspielraum. Unternehmen werden in Zukunft nicht darum herumkommen, sich frühzeitig Gedanken über die Wahl des für sie richtigen Modells zur Ertragswertberechnung zu machen, insbesondere, da sie jeweils fünf Jahre an dieses Modell gebunden sein werden.

<sup>1</sup> Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer, Kreisschreiben 28 vom 28. August 2008, Abschnitt 3.2; <http://www.steuerkonferenz.ch/d/aktuelles.htm>

<sup>2</sup> Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer, Ausgabe 1995, Herausgegeben von der Konferenz staatlicher Steuerbeamter und der ESTV, Sektion Wertschriftenbewertung

<sup>3</sup> Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer, Kreisschreiben 28 vom 21. August 2006

<sup>4</sup> Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer, Kreisschreiben 28 vom 28. August 2008, Rz. 36; <http://www.steuerkonferenz.ch/d/aktuelles.htm>

# Schweizer Quellensteuerpflicht bei einer in einem Staat ohne Doppelbesteuerungsabkommen ausgeübten Tätigkeit für einen in der Schweiz domizilierten Arbeitgeber?

Andreas Tschannen, Executive Director, Tax; andreas.tschannen@ch.ey.com

Michelle Fahrni, Senior, Tax; michelle.fahrni@ch.ey.com

**Gemäss einem Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 23. Januar 2008 (Nr. SB.2007.00078) ist für eine Quellensteuerpflicht nach dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) eine Anwesenheit des Arbeitnehmers in der Schweiz zwingend erforderlich. Die unter dem Bundesratsbeschluss über die Erhebung einer direkten Bundessteuer (BdBSt) geübte Praxis, wonach für eine Quellensteuerpflicht ein Wertzufluss aus einer Schweizer Quelle genügt, soll nicht mehr fortgeführt werden. Der Entscheid wurde jedoch an das Bundesgericht weitergezogen.**

## Ausgangslage

Ein deutscher Staatsangehöriger mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Schweiz war Arbeitnehmer einer Unternehmung, die ihren Sitz im Kanton Zürich hat. Der Arbeitnehmer unterlag der schweizerischen Quellenbesteuerung. Per 1. Mai 2006 verlegte der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz nach Katar (in ein Land, mit dem die Schweiz kein Doppelbesteuerungsabkommen hat) und arbeitet dort immer noch für die schweizerische Unternehmung, die ihn weiterhin auch bezahlte. In den Monaten Mai und Juni 2006 führte die Unternehmung die Quellensteuer ab, obwohl der Arbeitnehmer keine Arbeitstage mehr in der Schweiz hatte. Streitig in diesem Verfahren war nun, ob die bereits bezahlte Quellensteuer vom Mai und Juni 2006 zurückerstattet werden kann, da seit dem Wegzug des Arbeitnehmers nach Katar am 1. Mai 2006 keine Quellensteuerpflicht mehr bestand.

Das Kantonale Steueramt des Kantons Zürich stellte sich auf den Standpunkt, dass für die wirtschaftliche Zugehörigkeit nach Art. 5 DBG keine persönliche Arbeitsausfüh-

rung in der Schweiz erforderlich sei, sondern dass der Wertzufluss aus schweizerischer Quelle für eine Quellenbesteuerung genüge. Der Schweizer Arbeitgeber rief nach der abgewiesenen Einsprache die Steuerrekurskommission an. Diese kam zum Schluss, dass das ab dem 1. Mai 2006 erzielte Einkommen nicht mehr quellensteuerpflichtig ist, und ordnete die Rückerstattung der Quellensteuer an. Das Kantonale Steueramt Zürich legte daraufhin Beschwerde beim Verwaltungsgericht ein, das jedoch den Entscheid der Steuerrekurskommission im Wesentlichen bestätigte.

## Besteuerungsgrundsätze nach landesinternen Regeln sowie dem OECD-Musterabkommen

Da kein Doppelbesteuerungsabkommen mit Katar besteht, welches die Steuerhoheit beschränken würde, ist eine allfällige (Quellen-) Steuerpflicht ab dem 1. Juni 2006 nach landesinternen Regelungen zu beurteilen. Der bereits erwähnte Artikel 5 des DBG regelt die Steuerpflicht von natürlichen Personen, die keinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz haben. Nach diesem Artikel begründen natürliche Personen eine Steuerpflicht, wenn sie in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben. Die Frage ist nun, ob für eine Erwerbstätigkeit eine Anwesenheit in der Schweiz vorauszusetzen ist oder ob bereits ein Wertzufluss aus einer Schweizer Quelle genügt für eine Besteuerung. Das Verwaltungsgericht setzt die Anwesenheit voraus und beruft sich auf die Grundsätze von Treu und Glauben sowie auf eine vernunftgemässe Auslegung des Begriffs «Erwerbstätigkeit». Im Weiteren wird diese Argumentation auch durch das OECD-Musterabkommen gestützt, worin der Arbeitnehmer für die Erbringung der Arbeitsleistung persönlich anwesend sein muss. Der Artikel 15 des OECD-Musterabkommens, der eine Schweizer Besteuerung nach dem Arbeitsort-

prinzip (statt Ansässigkeitsprinzip) möglich macht, wird aber entschärft durch den Tatbestand, dass der deutsche Arbeitnehmer nicht vorübergehend in Katar gearbeitet hatte und 183 Tage überschritten hatte («Monteurklausel»).

Auch unter Zuzug von den Gesetzen und Verordnungen zur Quellensteuer kann die Anwesenheit als Voraussetzung für die Quellenbesteuerung nur unterstrichen werden. Nach Art. 91 DBG entrichtet eine Quellensteuer, wer in der Schweiz für eine kurze Dauer (oder als Grenzgänger/Wochenaufenthalter) in einer unselbständigen Stellung erwerbstätig ist. Auch hier ist ein tatsächlicher Arbeitsort in der Schweiz eindeutig unabdingbar.

Die Argumentation des Kantonalen Steueramtes, dass der Begriff «Erwerbstätigkeit» im Art. 5 DBG nicht zwingend mit einer «persönlichen» Tätigkeit gleichgestellt werden kann, konnte nicht bestätigt werden. Im Weiteren blieben auch Argumentationen ohne Bedeutung, die im Zusammenhang mit anders gelagerten Fällen bei leitenden Angestellten aufgeworfen wurden, da der deutsche Arbeitnehmer kein leitender Angestellter war.

## Fazit

Abschliessend kann also festgehalten werden, dass für eine (Quellen-) Besteuerung nach Art. 5 DBG bei einer natürlichen Person mit Erwerbstätigkeit in der Schweiz die physische Anwesenheit in der Schweiz zwingende Voraussetzung ist. Dies ist unabhängig davon, ob der Arbeitnehmer von einer Schweizer Firma bezahlt wird und ob er leitender Angestellter ist oder nicht (ausser im Verhältnis zwischen Deutschland und der Schweiz, wo der leitende Angestellte im Doppelbesteuerungsabkommen separat geregelt ist). Es bleibt jedoch abzuwarten, ob das Bundesgericht dieser Auffassung folgen wird.

# Änderungen im Bereich Verrechnungssteuer, Stempelabgabe und pauschale Steueranrechnung

Noëmi Schenk, Master's Degree in Law HSG, Assistant, Corporate Tax Services; noemi.schenk@ch.ey.com

Die vom Bundesrat am 15. September 2008 verabschiedeten Änderungen von Verordnungen im Bereich der Stempelabgaben, Verrechnungssteuer und pauschalen Steueranrechnung beinhalten zu einem grossen Teil begriffliche Anpassungen der Verordnungen an die neue Terminologie in verschiedenen geänderten Bundesgesetzen sowie die Umsetzung von in den Gesetzen bereits klar definierten Änderungen auf Verordnungsstufe. Daneben enthalten die vorgeschlagenen Änderungen auch einige Neuerungen, welche im Folgenden kurz dargestellt werden sollen.

## Verordnung über die Stempelabgaben

### *Pflicht zur Einreichung der Jahresrechnung*

Art. 9 Abs. 4 wird im Rahmen des Bundesratsbeschlusses vom 13. April 2005 betreffend Umsetzung der Aufgabenverzichtsplanung dahingehend geändert, dass Kapitalgesellschaften ihre Jahresrechnungen nur noch unaufgefordert einzureichen haben, wenn ihre Bilanzsumme mehr als fünf Millionen beträgt oder wenn sie aufgrund ihrer Selbstdeklaration die Emissionsabgabe abliefern müssen.

### *Abgabe auf Versicherungsprämien*

In Art. 28 Abs. 1 wird neu ein dritter Satz klarstellen, dass Prämienrechnungen auch für Nebenzwecke genutzt werden können, sofern für die Forderung eine gesetzliche Grundlage besteht und diese auch eindeutig bezeichnet und betragsmässig ausgeschrieben wird.

## Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer

### *Pflicht zur Einreichung der Jahresrechnung*

Art. 21 Abs. 1<sup>bis</sup> reduziert ähnlich der Stempelverordnung die Pflicht zur unaufgeforderten Einreichung der Jahresrechnung auf Kapitalgesellschaften 1.) mit einer Bilanzsumme von mehr als fünf Millionen, 2.) bei welchen eine steuerbare Leistung vorliegt, 3.) welche ein Doppelbesteuerungsabkommen in Anspruch genommen haben und 4.) welche nach Art. 69 DBG

oder 28 StHG veranlagt werden (Beteiligungsabzug).

### *Meldeverfahren*

Art. 26a Abs. 1 und 3 und Art. 38a ermöglichen das Meldeverfahren auch für kollektive Kapitalanlagen und Gemeinwesen und weiten es auf jegliche Arten von Dividenden aus (bisher beschränkt auf Bardividenden).

## Verordnung über die pauschale Steueranrechnung

Art. 5 Abs. 4 regelt die pauschale Steueranrechnung im Rahmen der unterschiedlichen Regelungen zur Milderung der wirtschaftli-

chen Doppelbelastung beim Bund und in den Kantonen. Auf von der Steuerbemessung ausgenommenen oder zu einem reduzierten Satz besteuerten Dividenden besteht kein oder ein reduziertes Anrecht auf pauschale Steueranrechnung. Dabei ist den verschiedenen Entlastungsmethoden Rechnung zu tragen.

### *Inkrafttreten*

Die vorgeschlagenen Änderungen werden mit Ausnahme der Bestimmungen zum Versicherungsstempel per 1.1.2009 in Kraft treten.

## MWST-Reform: Stand der Dinge

Barbara Henzen, Master's Degree in Law, Attorney at Law, Swiss Certified Tax Advisor, Partner, Tax Services; barbara.henzen@ch.ey.com

Patrick Lehmann, Master's Degree in Law, Attorney at law, Indirect Tax Services; patrick.lehmann@ch.ey.com

### 1 Ausgangslage

Die 1995 eingeführte MWST hat sich als wichtigste Einnahmequelle des Bundes etabliert. Der Bericht des Bundesrates «10 Jahre Mehrwertsteuer» zeigte aber auf, dass auf verschiedenen Ebenen ein grundsätzlicher Reformbedarf besteht.

### 2 Botschaft in zwei Teilen

Basierend auf den Resultaten der 2007 publizierten Vernehmlassungsvorlage zur Vereinfachung des MWSTG hat der Bundesrat am 25. Juni 2008 eine Botschaft mit zwei voneinander unabhängigen Teilen (Teil A und Teil B) verabschiedet. Beide Teile können unabhängig voneinander behandelt werden.

Teil A sieht zwar eine Totalrevision des MWSTG vor, lässt aber die bisherigen (drei) Steuersätze sowie die Steuerausnahmen unangetastet.

Demgegenüber beinhaltet Teil B (zusätzlich zu der Totalrevision gemäss Teil A) die Einführung eines Einheitssatzes sowie die Abschaffung vieler Steuerausnahmen.

In der Vernehmlassung im Jahr 2007 stiess der erste Teil generell auf breite Zustimmung. Hingegen waren und sind die Vereinheitlichung des Steuersatzes und die weitgehende Reduktion der Steuerausnahmen umstritten.

### 2.1 Teil A: Totalrevision des MWSTG mit über 50 Massnahmen

Teil A bildet mit dem vollständig überarbeiteten MWSTG «das Fundament» der Reform. Das Gesetz soll sich durch eine einfachere Systematik, mehr Rechtssicherheit und Transparenz sowie inhaltliche Revisionen in über 50 Punkten auszeichnen (z. B. Definition wichtiger Begriffe, Empfängerortsprinzip als Auffangtatbestand, Eigenverbrauch nur noch Vorsteuerkorrekturmechanismus, Abschaffung baugewerblicher

Eigenverbrauch, wesentliche Änderungen im Verfahrensrecht etc.).

### *2.2 Teil B: Einheitssatz von 6,1 Prozent und Aufhebung von Ausnahmen*

Im zweiten Teil der Botschaft empfiehlt der Bundesrat (zusätzlich zu den Massnahmen des Teils A), die Einführung eines Einheitssatzes von 6,1 Prozent und die Abschaffung möglichst vieler Steuerausnahmen. Ausnahmen von der Steuerpflicht sollen nur bestehen bleiben, wenn der administrative Aufwand entweder in keinem Verhältnis zum Ertrag steht (z. B. Urproduktion) oder wenn es technisch kaum möglich ist, die Steuerbemessungsgrundlage korrekt zu bestimmen (z. B. Finanz- und Versicherungsdienstleistungen oder Verkauf und Vermietung von Immobilien etc.).

### **3 Stand der Reformarbeiten**

Am 25. August 2008 hat die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates (WAK-N) die Beratungen zur Mehrwertsteuerreform aufgenommen. In der Eintretensdebatte, welche an der nächsten Kommissionssitzung im Oktober 2008 vorgesehen ist, wird die Kommission darüber entscheiden, ob die zwei Teile gleichzeitig oder mit unterschiedlicher Geschwindigkeit behandelt werden sollen.

Es wird erwartet, dass das total revidierte MWSTG nicht vor 2010 in Kraft tritt.

Ernst & Young

Assurance | Tax | Legal | Transactions | Advisory

Ernst & Young ist ein weltweit führendes Unternehmen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuern, Transaktionen und Beratung. Unsere 135000 Mitarbeitenden auf der ganzen Welt verbinden unsere gemeinsamen Werte sowie ein konsequentes Bekenntnis zur Qualität. In der Schweiz ist Ernst & Young ein führendes Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsunternehmen und bietet Dienstleistungen in den Bereichen Steuern und Recht sowie Transaktionen und Rechnungslegung an. Unsere 1800 Mitarbeitenden in der Schweiz haben im Geschäftsjahr 2006/07 einen Umsatz von mehr als CHF 527 Mio. erwirtschaftet. Wir differenzieren uns, indem wir unseren Mitarbeitenden, Kunden und Anspruchsgruppen helfen, ihr Potenzial auszuschöpfen. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website [www.ey.com/ch](http://www.ey.com/ch).

Ernst & Young bezieht sich auf die globale Organisation der Mitgliedsfirmen von Ernst & Young Global Limited, von denen jede eine eigene Rechtseinheit bildet. Ernst & Young Global Limited, UK, erbringt keine Dienstleistungen für Kunden.

### **Impressum**

#### **Tax News**

Elektronische Publikation in deutscher, französischer und englischer Sprache

#### **Konzept und Realisation**

Ernst & Young AG  
Corporate Communications & Marketing  
Postfach  
8022 Zürich

#### **Abonnemente / Adressänderungen**

[www.ey.com/ch/newsletter](http://www.ey.com/ch/newsletter)

[www.ey.com/ch/tax](http://www.ey.com/ch/tax)

© 2008 Ernst & Young AG  
All Rights Reserved.

#### **Note:**

Mit den vorliegenden Tax News wird ein Überblick über neue rechtliche Entwicklungen vermittelt. Sie ersetzen keinesfalls eine Steuerberatung.